3. Tarifvertrag
zur Änderung der Tarifverträge für die ArbeitnehmerInnen und Auszubildenden der GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH (3. ÄnderungsTV)

zwischen der

GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH
(nachfolgend GBM-GmbH genannt)

und der

Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifbestimmungen

Die zum 30.06.2008 gekündigten Bestimmungen der Tarifverträge für die ArbeitnehmerInnen und Auszubildenden der GBM-GmbH werden mit dem Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung unverändert wieder vereinbart.

§ 2
Allgemeines

Zu den Tarifverträgen für die ArbeitnehmerInnen und Auszubildenden der GBM-GmbH werden die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

§ 3
Monatstabellenentgelte und Ausbildungsvergütungen

1. Die Monatstabellenentgelte (Anlage 2 zu § 2 ETV GBM-GmbH, Stand 01.07.2007) werden ab dem 01.Oktober 2008 um jeweils 70,00 € und ab 01. Juli 2009 um weitere 3.0 v. H. erhöht.

2. Die Ausbildungsvergütungen (Anlage zum AzubiTV-GBM GmbH, Stand 01.07.2007) werden ab 01. Oktober 2008 um 15,00 €/Ausbildungsjahr erhöht.

§ 4
Anrechnungsbestimmungen

Abweichen von § 3 Abs. (2) EinfTV-GBM GmbH werden die Entgelterhöhungen aus dem 3. ÄnderungsTV mit folgender Maßgabe auf eine bestehende PZÜ angerechnet:

a) die Tabellenerhöhung um 70,00 €, - zum 01.10.2008 - wird nicht angerechnet

b) die Tabellenerhöhung um 3,0 v. H. - zum 01.07.2009 - wird mit 50% des jeweiligen Zugewinnbetrages angerechnet

§ 5
Einmalzahlungen

1. Arbeitnehmer die unter den Geltungsbereich des MTV-GBM GmbH fallen und im Zeitraum vom 01. Juli 2008 bis 30. September 2008 in einem ununterbrochenen und ungekündigten Arbeitsverhältnis standen, erhalten mit dem Zahlmonat Oktober 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 210,00 € (brutto). Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung zeitanteilig.

2. Auszubildende ab 2. Lehrjahr erhalten mit dem Zahlmonat Oktober 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 45,00 € (brutto).

§ 6
Jährlichen Zuwendung

Für das Kalenderjahr 2008 wird die Auszahlung der zweiten Rate der jährlichen Zuwendung garantiert. Die Einschränkungen nach § 14 MTV Absatz 2, Buchstabe a, 3. und 4. Stabstrich GBM-GmbH findet keine Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2008 in Kraft.

Brandenburg/H./ Frankfurt am Main, 17.11.08

GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H.GmbH

Tarifgemeinsschaft
TRANSNET/GDBA (TG)
der Vorstand

Anlage zum
3. ÄnderungsTV GBM GmbH

Abschnitt I

Änderungen im EinfTV-GBM GmbH

§ 11 Gültigkeit und Dauer:

In Abs. (3) Satz 1 wird das Datum „30.06.2008" in „*30.06.2010*" geändert.

Abschnitt II

Änderungen im MTV- GBM GmbH

§ 15 Altersvorsorge:

§ 15 Altersvorsorge wird gestrichen.

Die fortlaufende Nummerierung (Inhaltsverzeichnis und Tariftext) wird entsprechend geändert (§ 16 wird § 15 ... bis ... § 26 wird § 25).

Abschnitt III

Änderungen im ETV-GBM GmbH

1. Nach § 5 Vermögenswirksame Leistungen wird im Inhaltsverzeichnis und im Tariftext „*§ 6 Betriebliche Altersvorsorge/Gehaltsumwandlung*" neu eingefügt. Die fortlaufende Nummerierung (Inhaltsverzeichnis und Tariftext) wird entsprechen geändert (§ 6 wird § 7... bis ... § 8 wird § 9).

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Betriebliche Altersvorsorge/Gehaltsumwandlung

(1) Die GBM GmbH zahlt als altersvorsorgewirksame Leistung (arbeitgeberfinanzierte Altersversorgungszusage = BAV) monatlich 25,00 €. Der Durchführungsweg obliegt ausschließlich der GBM GmbH.

(2) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhält den Betrag nach Abs. (1), entsprechend dem Anteil der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

(3) Der Anspruch entsteht erstmals mit Beginn des 7. Monats nach Arbeitsaufnahme. Wird der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein bei der GBM GmbH abgeschlossenes Berufsausbildungsverhältnis eingestellt, besteht ab dem 1. Monat des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf die Leistung.

(4) Die arbeitgeberfinanzierte BAV ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht. Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.

(5) Arbeitnehmer, die das Angebot der arbeitgeberfinanzierten BAV nicht annehmen, erhalten weiterhin vermögenswirksame Leistungen nach § 5 ETV-GBM GmbH. Der Arbeitnehmer kann sich nur für eine Leistung nach § 6 ETV-GBM GmbH (Betriebliche Altersvorsorge) oder § 5 ETV-GBM GmbH (Vermögenswirksame Leistungen) entscheiden. Der Anspruch der Leistung ist nicht übertragbar.

(6) Die Unverfallbarkeit der Zusage tritt dem Grunde nach mit ihrer Abgabe ein, der Höhe nach mit der Leistung des jeweiligen Beitrags.

(7) Macht der Arbeitnehmer bereits von seinem Recht auf Entgeltumwandlung gebrauch und nutzt er dabei bereits die steuerrechtlichen Höchstbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG aus, reduziert sich der Betrag der Entgeltumwandlung automatisch um die dem Arbeitnehmer zustehenden altersvorsorgewirksamen Leistungen nach Abs. (1), es sei denn, der Arbeitnehmer erklärt ausdrücklich, den bisherigen Umwandlungsbeitrag beibehalten zu wollen.

(8) Im übrigen haben Arbeitnehmer Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln (individuelle Entgeltumwandlung). Der Durchführungsweg obliegt auch hier ausschließlich der GBM GmbH.

(9) Eigene Beiträge der Arbeitnehmer im Rahmen der individuellen Entgeltumwandlung nach Abs. (8) werden zusätzlich mit 15 v. H. auf den sozialabgabenfreien Umwandlungsbetrag durch die GBM GmbH bezuschusst, solange die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungsfreiheit besteht.

(10) Der Anspruch auf arbeitgeberfinanzierte BAV nach Abs. (1) und des Zuschusses zur individuellen Entgeltumwandlung nach Abs. (9) besteht ab 01. Januar 2010."

<u>§ 7 Gültigkeit und Dauer:</u>

In Abs. (2) wird das Datum „30.06.2008" in „*30.06.2010*" geändert.

<u>Anlage 2 zum ETV-GBM GmbH:</u>

Die Anlage zum ETV-GBM GmbH erhält die Fassung nach dem **<u>Anhang</u>** der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

Abschnitt IV

Änderungen des Azubi-TV GBM GmbH

§ 13 Gültigkeit und Dauer:

In Abs. (3) wird das Datum „30.06.2008“ in „*30.06.2010*“ geändert.

Anlage zum AzubiTV-GBM GmbH:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab:

	01. Juli 2007	*01. Oktober 2008*
im 1. Ausbildungsjahr	*489,60 €*	*504,60 €*
im 2. Ausbildungsjahr	*540,60 €*	*555,60 €*
im 3. Ausbildungsjahr	*591,60 €*	*606,60 €*
im 4. Ausbildungsjahr	*642,60 €*	*657,60 €*

Anhang
zur Anlage zum 3. ÄnderungsTV GBM GmbH

Anlage 2 zu § 2 ETV GBM GmbH

Monatsentgelttabelle

Gruppe		EUR ab 01.06.05	EUR ab 01.07.07	EUR ab 01.10.08	EUR ab 01.07.09
	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3296,36	3362,29	3432,29	3535,26
E 11	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3132,69	3195,34	3265,34	3363,30
	Anfangsentgelt	2967,80	3027,16	3097,16	3190,07
	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2802,92	2858,98	2928,98	3016,85
E 10	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2663,64	2716,92	2786,92	2870,52
	Anfangsentgelt	2527,34	2577,89	2647,89	2727,32
	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2389,84	2437,63	2507,63	2582,86
E 9	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2280,31	2325,92	2395,92	2467,79
	Anfangsentgelt	2170,20	2213,60	2283,60	2352,11
	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2061,27	2102,49	2172,49	2237,67
E 8	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	1977,93	2017,49	2087,49	2150,11
	Anfangsentgelt	1895,80	1933,71	2003,71	2063,82
	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	1813,65	1849,92	1919,92	1977,52
E 7	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	1757,71	1792,86	1862,86	1918,75
	Anfangsentgelt	1708,30	1742,47	1812,47	1866,84
	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1702,95	1737,00	1807,00	1861,22
E 6	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1673,19	1706,65	1776,65	1829,95
	Anfangsentgelt	1654,73	1687,82	1757,82	1810,56
	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1648,79	1681,76	1751,76	1804,32
E 5	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1598,78	1630,75	1700,75	1751,77
	Anfangsentgelt	1567,82	1599,18	1669,18	1719,25
	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1549,97	1580,97	1650,97	1700,50
E 4	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1532,71	1563,37	1633,37	1682,37
	Anfangsentgelt	1514,85	1545,15	1615,15	1663,60
	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1498,18	1528,15	1598,15	1646,09
E 3	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1480,93	1510,55	1580,55	1627,97
	Anfangsentgelt	1466,05	1495,37	1565,37	1612,33
	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1450,57	1479,58	1549,58	1596,07
E 2	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1416,05	1444,37	1514,37	1559,80
	Anfangsentgelt	1394,62	1422,51	1492,51	1537,28
	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1368,42	1395,79	1465,79	1509,77
E 1	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1286,28	1312,00	1382,00	1423,46
	Anfangsentgelt	1220,22	1244,62	1314,62	1354,06